

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponien der Gemeinde Sulzfeld

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfall-, Wirtschafts- und Altlastengesetzes, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landkreises Rhön-Grabfeld vom 14.08.1984, erläßt die Gemeinde Sulzfeld folgende

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Sulzfeld erhebt für die Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponien Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Deponien benutzt. Benutzer ist, wer Bauschutt und / oder Erdaushub an den Deponien anliefert oder anliefern läßt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponien der Gemeinde erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach der angelieferten Abfallmenge, gemessen in Kubikmeter.

(2) Je Kubikmeter Erdaushub werden 5,00 DM festgesetzt.

(3) Je Kubikmeter nicht wiederverwertbaren Bauschutt werden 40,00 DM festgesetzt.

(4) Je Kubikmeter wiederverwertbaren Bauschutt werden 20,00 DM festgesetzt.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der Bauschutt- und Erdaushubdeponien der Gemeinde, also mit der Übernahme von Bauschutt, Erdaushub oder Straßenaufbruch.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr ist sofort bei Anlieferung an den Deponien zur Zahlung fällig. Sie ist an den Beauftragten in bar zu entrichten. Auf eine Gebührenrechnung unter 200,00 DM kann verzichtet werden. Bei Beträgen über 200,00 DM wird eine Gebührenrechnung erstellt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.11.1993, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld Nr. 10 vom 22. Dezember 1993 außer Kraft.

Verfügungen:

I. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 16.12.1998 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.

II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 17.12.1998, Aktenzeichen II/1-028/636a-1998 vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben.

III. Die Satzung wurde ausgefertigt am 21.12.1998

Sulzfeld, den 21.12.1998

Joachim
1. Bürgermeister

IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom
23.12.1998, Nr. 13/98, Seite 447 ff.

(I/Sulzfeld/G028/Bauschge/sa191198/MB/Sto)